

Die 44. BImSchV tritt in Kraft

Seit Juni gilt die 44. BImSchV, eine neue Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen. Sie löst die bisher geltenden Regelungen der TA Luft ab und enthält neben schärferen Emissionsgrenzwerten sowie kürzeren Messintervallen u.a. auch neue Pflichten zu Nachweisen, Dokumentationen und Meldungen. Welche Fristen und Pflichten für Sie als Anlagenbauer und -betreiber kennen sollten, erfahren Sie in den nachfolgenden Tabellen. Die hier dargestellten Grenzwerte und Messintervalle gelten für Verbrennungsmotoren (Gasmotoren) die den Brennstoff **Biogas** einsetzen.

Was gilt als Neuanlage, was als Bestandsanlage? Anhand welcher Daten Sie Ihre Anlage einordnen können, sehen Sie in der nachfolgenden Tabelle.

Genehmigung nach § 4/§16 BImSchG datiert auf:	Inbetriebnahme		
	am 19.12.2018 und früher	am 20.12.2018	am 21.12.2018 und später
vor dem 19.12.2017	bestehende Anlage	bestehende Anlage	Neuanlage
am 19.12.2017 und später	bestehende Anlage	Neuanlage	Neuanlage

Einordnung als bestehende Anlage bzw. Neuanlage in Abhängigkeit von Inbetriebnahme und Datum der Genehmigung nach §4 oder §16 BImSchG

Diese Grenzwerte gelten nach der 44. BImSchV für Neuanlagen und bestehende Anlagen.

Grenzwerte für Neuanlagen											
	CO Kohlenmonoxid		NO _x Stickoxide		NH ₃	SO _x Schwefeloxide		Gesamtstaub		CH ₂ O Formaldehyd	
	ab 20.06.19	bis 31.12.22	ab 01.01.23	sofern und sobald SCR-Kat		ab 20.06.19	bis 31.12.24	ab 01.01.25	bis 31.12.19	ab 01.01.20	
Gasmotor (Biogas)	0,5 g/m ³	0,5 g/m ³	0,1 g/m ³	30 mg/m ³	0,09 g/m ³	kein Grenzwert	kein Grenzwert	30 mg/m ³	20 mg/m ³		
Grenzwerte für bestehende Anlagen											
	bis 31.12.24	ab 01.01.25	bis 31.12.28	ab 01.01.29	sofern und sobald SCR-Kat	bis 31.12.24	ab 01.01.25	bis 31.12.24	ab 01.01.25	bis 31.12.19	ab 01.01.20
Gasmotor (Biogas)	1,0 g/m ³	0,5 g/m ³	0,5 g/m ³	0,1 g/m ³	30 mg/m ³	0,31 g/m ³	0,09 g/m ³	kein Grenzwert	kein Grenzwert	30 mg/m ³	30 mg/m ³



Mit der 44. BImSchV gelten neue bzw. aktualisierte Pflichten für Anlagenbetreiber. Die nachfolgende Tabelle gibt Ihnen eine Übersicht.

Betreiberpflicht	Kurzbeschreibung	Umsetzung für	
		Neuanlagen	Bestehende Anlagen
Registrierung von Feuerungsanlagen	Gilt nur für Einzelaggregate mit einer FWL ≥ 1 MW: Übermittlung bestimmter Informationen (Anhang 1) an die Behörde	sofort – wenn bereits in Betrieb genommen sonst vor Inbetriebnahme (keine konkrete Frist gegeben)	bis 02.12.2023
Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Betreibers	Aufzuzeichnen sind: <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsstunden (jedes BHKW) • Art und Menge des verwendeten Brennstoffs • Störungen/Ausfälle der Abgasreinigungseinrichtung • Fälle wenn Grenzwerte überschritten werden • Maßnahmen zur Behebung von Störungen oder Ausfällen der Abgasreinigungseinrichtung 	ab sofort	ab sofort
Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Betreibers	Aufzubewahren sind - bis 1 Jahr nach Stilllegung: <ul style="list-style-type: none"> • die Genehmigung sowie die zur Genehmigung zugehörigen Behördenbescheide (z.B. nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG) • Nachweis der Registrierung nach (§ 6 (4) Satz 4) - mind. 6 Jahre: <ul style="list-style-type: none"> • Messberichte Einzelmessungen • Überwachungsergebnisse z.B. NOx-Sensor • Nachweise über effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung • Aufzeichnungen nach § 7 (1) 	ab sofort	ab sofort
An- und Abfahrzeiten	An- und Abfahrzeiten sind möglichst kurz zu halten	ab sofort	ab sofort
Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren	sofern Rußfilter an Anlagen zum Notbetrieb <ul style="list-style-type: none"> • 4 Monate nach Inbetriebnahme: Prüfbescheinigung, dass Emissionen ≤ 5 mg/m³ 	ab sofort	nicht erforderlich
Abgasreinigungseinrichtungen	Über den kontinuierlichen und effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung(en) ist ein Nachweis zu führen	ab sofort	ab sofort
Abgasreinigungseinrichtungen	Unverzüglich Maßnahmen ergreifen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs – Maßnahmen sind zu dokumentieren (siehe § 7 (1) & (2))	ab sofort	ab sofort
Abgasreinigungseinrichtungen	Wenn Störung oder Ausfall an/der Abgasreinigungseinrichtung länger als 24 h muss BHKW außer Betrieb genommen werden	ab sofort	ab sofort
Abgasreinigungseinrichtungen	Unverzügliche (max. 48 h danach) Information der Behörde über eine Störung oder einen Ausfall der Abgasreinigungseinrichtung(en)	ab sofort	ab sofort
Messungen an Verbrennungsmotoren	Betreiber von Gas-Otto-Motoren nach dem Magerbetrieb hat die Emissionen an NOx mit geeigneten qualitativen Messeinrichtungen (z.B. NOx-Sensor) als Tagesmittelwert zu überwachen	ab sofort	ab sofort
Messplätze	Der Betreiber hat geeignete Messplätze einzurichten	ab sofort	ab sofort
Messverfahren und Messeinrichtungen	Betreiber muss dafür Sorge tragen, dass geeignete Messverfahren und Messtechnik/Auswerteeinrichtungen	ab sofort	ab sofort
Messverfahren und Messeinrichtungen	Betreiber hat Mess- und Auswerteeinrichtungen auf ihren ordnungsgemäßen Einbau prüfen zu lassen	ab sofort	ab sofort
Messverfahren und Messeinrichtungen	Betreiber hat Mess- und Auswerteeinrichtungen regelmäßig auf Funktionsfähigkeit prüfen und kalibrieren zu lassen	ab sofort	ab sofort
Messverfahren und Messeinrichtungen	Berichte über Kalibrierung und Prüfung sind der Behörde innerhalb von 12 Wochen vorzulegen	ab sofort	ab sofort
Einzelmessung	1. Messung spätestens 4 Monate nach Inbetriebnahme sowie emissionsrelevanter Änderung	ab sofort	ab sofort
Einzelmessung	Die Erstellung eines Messberichtes mit ebenfalls in bestimmten § 31 (6) Mindestinhalten	ab sofort	ab sofort
Einzelmessung	Messbericht ist der Behörde nach erfolgter Messung unverzüglich vorzulegen	ab sofort	ab sofort



Welche Messintervalle mit Inkrafttreten der 44. BImSchV gelten, sagt Ihnen die folgende Tabelle.

Messintervalle für die zu messenden Luftschadstoffe						
	CO Kohlenmonoxid	NO_x Stickoxide	sofern und sobald SCR-Kat NH3 gleichzeitig mit NO _x	SO_x Schwefeloxide	Gesamtstaub	CH₂O Formaldehyd
Gasmotor (Biogas)	jährlich*	jährlich	jährlich	alle 3 Jahre	nicht erforderlich	jährlich

*Beim Einsatz einer thermischen Nachverbrennung nur alle 3 Jahre



JENBACHER
INNIO

EPS BHKW GmbH
Speller Str. 12
D-49832 Beesten

Tel. +49 (0) 5905 945 82-0
info@eps-bhkw.de